

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik

Autor(en): **Ochs, Peter / Mousson / Meyer, F.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543178>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Der Weinhandel im Großen ist allen Bürgern ohne Unterschied erlaubt, unter dem Vorbehalt des Gesetzes und der darauf zu legenden Abgaben.

5. Diejenigen welche gekauften Wein oder anderes Getränke Maassweise verschenken oder verwirthen wollen, müssen sich deshalb bei den Municipalitäten melden.

6. Sie müssen die Qualität des Weins angeben, den sie auschenken wollen.

7. Sie müssen sich den Gesetzen der Polizeiverordnungen unterwerfen.

8. In allen Gemeinden, in welchen bis dahin noch keine Weinschenke gewesen ist, darf kein Getränke verwirthe werden, wann es nicht die Mehrheit der Bürger selbst verlangt.

9. In einzelnen abgelegenen, von der Hauptstraße entfernten Häusern, und wo bisanher nicht gewöhnlich Wein oder anderes Getränke verkauft worden, darf durchaus kein Wein oder anderes Getränke verwirthe werden, ohne einen besondern Beschluß der Regierung.

10. Es ist jedem Bürger erlaubt, Tavernenwirthshäuser zu errichten, das heißt, Wein oder anderes Getränke auszuschenken, und zugleich Fremde zu bewirtheten und zu beherbergen.

11. Er muß sich den hierüber zu verfügenden Polizeigesetzen unterwerfen.

12. Er muß ferner dafür jährlich ein Patent lösen; im Hauptorte sollen diese Patente von Wirthshäusern jährlich sechs, in mittlern Orten vier, und in kleinen zwei Dublonen betragen, worüber die Bestimmung der Regierung überlassen wird.

13. Diejenigen welche bis dahin privilegierte Tavernenrechte besessen haben, sollen die ersten zwanzig Jahre von Lösung der Patente befreit seyn.

14. Kein solches Privilegium kann von einem Bürgerrecht abgeleitet werden.

15. Diese Tavernenwirthshäuser sind gleichfalls allen Einschränkungen, welche der 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Art. des gegenwärtigen Gesetzes vorschreiben, unterworfen.

16. Ueber die Polizeianstalten wegen den Wirthshäusern, Pinten oder Weinschenken, wird ein besonderes Gesetz verfaßt werden.

17. Diese Polizeianstalten sollen bis zu Verfassung eines solchen Gesetzes, der Regierung und den bisherigen Uebungen überlassen werden.

7. Ueber die Entschädigung der verfolgten Patrioten. (Dieser Beschluß findet sich schon abgedruckt s. 724.)

8. Ueber den Zustand und die Verhältnisse der Fremden in Helvetien.

Drei Beschlüsse werden angenommen, von denen der erste dem Dolmetscher des obersten Gerichtshofes

einen Gehalt von 150 Dublonen; der zweite dem Untersreiber des obersten Gerichtshofes einen Gehalt von 100 Dublonen, und der dritte dem Weibel des obersten Gerichtshofes, einen Gehalt von 50 Dublonen bestimmt.

Der Beschluß über die Organisation des Bureau des obersten Gerichtshofes, wird einer aus den B. Lüthi u. Langn., Crauer und Muret bestehenden Kommission, die morgen berichten soll, zur Untersuchung übergeben.

Die Fortsetzung im 192 Stük.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

An das helvetische Volk.

Während dem die ersten Gewalten der Republik unablässig bemüht waren, die neue Ordnung der Dinge unter uns zu befestigen, und das Glück der Nation auf eine dauerhafte Weise zu begründen, haben äußere und innere Feinde eben so thätig an seinem Untergange gearbeitet; und es ist ihnen auf eine kurze Zeit gelungen, das Vaterland in Gefahr zu bringen. Eine Rotte von Volksverführern hat die Einwohner des Distriktes Stanz im Kantone Waldstätten zu offener Empörung hingerissen; mit den Waffen in der Hand haben sie dem Gesetze allen Gehorsam aufgesagt und öffentliche Beamten gewaltthätig mißhandelt. Alle Versuche der Regierung, die Irrgeführten zu belehren, und durch väterliche Milde zurückzubringen, waren vergebens; die zu einer bessern Bestimmung angebotene Zeitfrist wurde nur zur weitem Aufwieglung und zu einem hartnäckigen Widerstand benutzt. So viel vermochten die schändlichen Vorspiegelungen treuloser Priester, die lieber ihr Vaterland in Brand stecken und dem allgemeinen Verderben Preis geben, als ein einziges ihrer vermeinten Vorrechte aufopfern wollten. Nur allein die Gewalt der Waffen konnte dem Gesetze wieder Achtung verschaffen und die öffentliche Ruhe wieder herstellen. Sie hat es gethan. Aber die Folgen des Krieges sind verderblich; unvermeidlich treffen sie den Schuldlosen mit dem Schuldaren. Schutzhaufen von eingeäscherten Dörfern und Schaaren von herumirrenden Waisen, sind die traurigen Spuren dieses Ereignisses im Distrikte Stanz, und rufen eine fürchterliche Rache über das Haupt seiner Urheber.

Wenn aber die Gerechtigkeit erforderte, das Schwerdt gegen dieselben zu ziehen, und die Erhaltung des Vaterlandes strenge Maßregeln gebot, so ist es

wieder eine heilige Pflicht der Regierung, für die unverschuldeten Schlachtopfer derselben zu sorgen. Schon sind die ersten und dringendsten Anstalten dazu getroffen; allein die erforderliche Hülfsleistung ist so beträchtlich, daß das helvetische Volk unmittelbar darum angesprochen werden muß.

Es soll daher in dem ganzen Gebiete der Republik eine freiwillige Steuer erhoben werden, um die durch den Krieg verunglückten Einwohner des Distriktes Stanz und der benachbarten Gegend zu unterstützen. Häufige Brandschäden und ähnliche Unglücksfälle in den verschiedenen Kantonen haben zwar diese Verfügung schon zu wiederholten Malen nothwendig gemacht; allein euer Mitleiden wird nicht müde werden, Bürger Helvetiens! Wohlthätigkeit ist eine der ersten republikanischen Tugenden. Ihr habt dieselbe ausgeübt, noch ehe ihr Söhne einer Familie waret; wie vielmehr werdet ihr es jetzt thun, da ihr nichts als Brüder mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten um euch her sehet? Heute bietet sich eine rührende Gelegenheit dazu dar. Eine Menge hilfloser Witwen und Waisen, der Stütze ihres Lebens beraubt, ohne Wohnung, ohne Vorräthe, und kaum mit den dürftigsten Kleidungsstücken versehen, würden dem heran nahenden Winter mit Verzweiflung entgegen blicken, wenn sie nicht in euch wieder ihre Versorger und Retter fanden; eine Menge von Hauvatern, welche das Unglück ihrer Gegend ohne eigene Schuld mitgetroffen hat, würden unter dem Drucke eines ungewohnten Mangels erliegen, wenn ihr nicht eine hilfreiche Hand gegen sie ausstrecktet. Ihr alle, die das Verderben des Krieges verschont hat, deren Wohnungen noch unverseht da stehen, und die ihr im ungestörten Besitze eurer Habe geblieben seyd, wie glücklich seyd ihr, euren hilfsbedürftigen Brüdern von eurem Ueberflusse noch mittheilen zu können. Je gerechter der Abscheu ist, der die Verführer eines unwissenden Volkes trifft, desto thätiger sey euer Mitleiden gegen die schuldlosen Opfer ihrer verderblichen Anschläge. Es ist nicht bloß darum zu thun, dieselben vor dem augenblicklichen Mangel zu schützen; ganze Dörfer müssen von neuem aufgebaut, zahlreichen Familien müssen die Mittel an die Hand gegeben werden, ihren Lebensunterhalt wieder durch Arbeit zu erwerben, Vater- und Mutterlose Kinder müssen zu nützlichen Menschen erzogen, und die Einwohner einer beträchtlichen Gegend vor den sittenverderbenden Folgen der allgemeinen Armuth und des Bettlergewerbes bewahrt werden. Um dies zweite Unglück, das um so viel größer wäre, als es das folgende Geschlecht mit ergreifen würde, zu verhüten, wird beträchtliche Hülfe erfordert. Das Vollziehungs-Direktorium hat alle nothwendigen Anstalten getroffen, um eine zweckmäßige und weise Verwendung derselben vorzubereiten; — von dir, helvetisches Volk, erwartet es, daß die Klagestimme der Witwe, und das Hilfs-

geschrei der Waise nicht ungehört bei dir vorübergehen werde!

Also beschlossen in Luzern, den acht und zwanzigsten Herbstmonat, des Jahrs Eintausend, Siebenhundert, neunzig und acht. Anno 1798.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums.

Unterzeichnet: Peter Dchs.

Im Namen des Direktoriums der Generalsst.

Unterzeichnet: M o u s s o n.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,

Jr. Bern. Meyer.

Kleine Schriften.

18. Idées d'un Citoyen d'Yverdon sur les biens communaux. Signé: Simond, cadet. 8. S. 12.

Eine lesenswerthe Schrift; sie enthält sehr gute Vorschläge wie der Unterschied zwischen Gemeindebürgern und Hinterlassen aufgehoben, und zu dem End die Armen- und Spitalfonds ihre bisherige Bestimmung unter Direktion der Municipalitäten beibehalten, sich aber auf alle in der Gemeinde wohnenden Bürger erstrecken; der zu bestimmten Polizeiausgaben u. s. w. dienende Theil des Gemeindguts ebenfalls unter Verwaltung der Municipalität beisammen bleiben und die nicht schon Miteigenthümer desselben sind, dazu einen Beitrag leisten; der Ueberschuß endlich des Gemeindguts unter die Eigenthümer getheilt werden solle.

19. Bericht über die Defension von Büren, und über die Abbrennung der dortigen Brücke. Unterz. J. R. Grafenried, Mitglied d. helv. gr. Rathes. 8. S. 19.

Eine sehr gut abgefaßte Vertheidigung gegen eine Flugschrift des B. Rochers. Die Kriegsschaden, mit diesen Worten schließt der Vf. seine Schrift, sind eine unvermeidliche Folge des Kriegs, sobald kein Muthwille gegen ihren Urheber bewiesen wird. Sie sind ein Unglück, das die Menschen nur erst dann nicht mehr verfolgen wird, wenn sie alle gleich gerecht und gleich tugendhaft sind. Ich hoffe mit Zuversicht, die republikanischen Formen werden die Menschheit diesem Ziele allmählig näher bringen, als sie es bis dahin gewesen ist. Allein bis sie dasselbe erreicht hat, werden sich die Heerführer unsrer Nation noch oft in demselben Falle befinden, indem ich mich zu Büren befand; zur Verhütung eines größern Uebels, ein kleineres Uebel zu thun.